Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname : Lithofin KF Intensivreiniger

Überarbeitet am : 04.06.2025 **Version (Überarbeitung) :** 8.0.0 (7.0.0)
Druckdatum : 26.06.2025

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator
Lithofin KF Intensivreiniger

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird
Relevante identifizierte Verwendungen
Gemisch, Wasch- und Reinigungsmittel, alkalisch

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Händler :	ARDEX Baustoff GmbH
Straße :	Hürmer Str. 40
Postleitzahl/Ort :	3382 Loosdorf
Land :	AUSTRIA
Telefon :	+43 2754 7021 0
Telefax :	+43 2754 2490
Ansprechpartner :	Technische Abteilung
E-Mail :	produktion@ardex.at
Notrufnummer :	**+43 2754 7021 0** (Diese Nummer ist nur zu Bürozeiten besetzt)
Nationale Notrufnummer :	**+43 1 406 43 43** (24h erreichbar, Vergiftungsinformationszentrale (VIZ), 1010 Wien)
Lieferant :	Lithofin AG
Straße :	Heinrich-Otto-Str. 36
Postleitzahl/Ort :	73240 Wendlingen
Land :	GERMANY
Telefon :	+49 7024 9403 0
Telefax :	+49 7024 9403 40
Ansprechpartner :	Technische Abteilung
E-Mail :	info@lithofin.de
Notrufnummer :	**+49 7024 9403 0** (Diese Nummer ist nur zu Bürozeiten besetzt)

1.4 Notrufnummer
siehe Abschnitt 1.3

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs
Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Met. Corr. 1 ; H290 - Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe und Gemische : Kategorie 1 ; Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
Skin Corr. 1B ; H314 - Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Kategorie 1B ; Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
Eye Dam. 1 ; H318 - Schwere Augenschädigung/-reizung : Kategorie 1 ; Verursacht schwere Augenschäden.

Zusätzliche Hinweise

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]. Ergebnisse der In-vitro-Hautätz- und -Reiztests: Skin Corr. 1B (OECD 435)

Bemerkung

Wortlaut der Gefahren- und EU Gefahrenhinweise: siehe ABSCHNITT 16.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme

Ätzwirkung (GHS05)

Signalwort

Gefahr

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

NATRIUMHYDROXID ; CAS-Nr. : 1310-73-2

Gefahrenhinweise

H290	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise

P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P234	Nur in Originalverpackung aufbewahren.
P280	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P301+P330+P331	BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.
P305+P351+P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P405	Unter Verschluss aufbewahren.
P501	Inhalt/Behälter gemäß lokaler und nationaler Vorschriften entsorgen.

Andere Kennzeichnung

2.3 Sonstige Gefahren

Mögliche schädliche Wirkungen auf die Umwelt

Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber Nichtzielorganismen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltstoff die Kriterien erfüllt.

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

2.4 Zusätzliche Hinweise

siehe Abschnitt 12.5

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe

NATRIUMHYDROXID ; REACH-Nr. : 01-2119457892-27-xxxx ; EG-Nr. : 215-185-5; CAS-Nr. : 1310-73-2

Gewichtsanteil :	≥ 5 - < 10 %
Einstufung 1272/2008 [CLP] :	Met. Corr. 1 ; H290 Skin Corr. 1A ; H314 Eye Dam. 1 ; H318
Spezifische Konzentrationsgrenzen :	Skin Corr. 1A ; H314: C ≥ 5 % • Eye Dam. 1 ; H318: C ≥ 2 % • Skin Corr. 1B ; H314: C ≥ 2 % • Skin Corr. 1C ; H314: C ≥ 2 % • Eye Irrit. 2 ; H319: C ≥ 0,5 % • Skin Irrit. 2 ; H315: C ≥ 0,5 %

2-BUTOXYETHANOL ; REACH-Nr. : 01-2119475108-36-xxxx ; EG-Nr. : 203-905-0; CAS-Nr. : 111-76-2

Gewichtsanteil :	≥ 1 - < 5 %
Einstufung 1272/2008 [CLP] :	Acute Tox. 3 ; H331 Acute Tox. 4 ; H302 Skin Irrit. 2 ; H315 Eye Irrit. 2 ; H319
Spezifische Konzentrationsgrenzen :	(ATE - oral : 1200 mg/kg) • (ATE - inhalativ (Dampf) : 3 mg/L)

Kaliumcumolsulfonat ; REACH-Nr. : 01-2119489427-24-xxxx ; EG-Nr. : 248-827-8; CAS-Nr. : 28085-69-0
Gewichtsanteil : ≥ 1 - < 5 %
Einstufung 1272/2008 [CLP] : Eye Irrit. 2 ; H319

Natriumcumolsulfonat ; REACH-Nr. : 01-2119489411-37-xxxx ; EG-Nr. : 248-983-7; CAS-Nr. : 28348-53-0
Gewichtsanteil : ≥ 1 - < 5 %
Einstufung 1272/2008 [CLP] : Eye Irrit. 2 ; H319

Natriumetasulfat ; REACH-Nr. : 01-2119971586-23-xxxx ; EG-Nr. : 204-812-8; CAS-Nr. : 126-92-1
Gewichtsanteil : ≥ 1 - < 5 %
Einstufung 1272/2008 [CLP] : Eye Dam. 1 ; H318 Skin Irrit. 2 ; H315
Spezifische Konzentrationsgrenzen : Eye Dam. 1 ; H318: C ≥ 20 % • Eye Irrit. 2 ; H319: C ≥ 10 %

Enthält die folgenden besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC), die in der Kandidatenliste gemäß REACH, Artikel 59 aufgeführt sind

Keine (unter dem Konzentrationsgrenzwert)

Enthält die folgenden besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC), die zulassungspflichtig gemäß REACH, Anhang XIV sind

Keine (unter dem Konzentrationsgrenzwert)

Zusätzliche Hinweise

Alle Inhaltsstoffe dieses Gemisches wurden gemäß REACH-Verordnung (vor)registriert.
Wortlaut der Gefahren- und EU Gefahrenhinweise: siehe ABSCHNITT 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen. Niemals einer bewusstlosen Person oder bei auftretenden Krämpfen etwas über den Mund verabreichen. Bei Bewusstlosigkeit und vorhandener Atmung in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

Nach Einatmen

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei Atembeschwerden oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten. Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen.

Bei Hautkontakt

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Kontaminierte Kleidung ist sofort zu wechseln. Nicht abwaschen mit: Reinigungsmittel, sauer Reinigungsmittel, alkalisch Lösemittel/Verdünnungen

Nach Augenkontakt

Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen und Augenarzt aufsuchen. Unverletztes Auge schützen.

Nach Verschlucken

Sofort Arzt hinzuziehen. Ruhig stellen. Nach Verschlucken den Mund mit reichlich Wasser ausspülen (nur wenn die Person bei Bewusstsein ist) und sofort medizinische Hilfe holen. Kein Erbrechen herbeiführen.

Selbstschutz des Ersthelfers

Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten!

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Hinweise für den Arzt

Symptomatische Behandlung.

Spezialbehandlung

Elementarhilfe, Dekontamination, symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Wassersprühstrahl ABC-Pulver Schaum

Ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl Scharfer Wasserstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Kohlenmonoxid Kohlendioxid (CO_2)

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Geeignetes Atemschutzgerät benutzen.

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen.

5.4 Zusätzliche Hinweise

Zum Schutz von Personen und zur Kühlung von Behältern im Gefahrenbereich Wassersprühstrahl einsetzen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Das Produkt selbst brennt nicht. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8). Für ausreichende Lüftung sorgen. Personen in Sicherheit bringen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Für Reinigung

Geeignetes Material zum Aufnehmen: Universalbinder
Verschmutzte Gegenstände und Fußboden unter Beachtung der Umweltvorschriften gründlich reinigen. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen. Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7
Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8
Entsorgung: siehe Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

Schutzmaßnahmen

Alle Arbeitsverfahren sind grundsätzlich so zu gestalten, dass folgendes ausgeschlossen ist: Einatmen von Dämpfen oder Nebel/Aerosole Hautkontakt Augenkontakt Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8). Behälter nach Produktentnahme immer dicht verschließen. Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. Wenn eine lokale Absaugung nicht möglich oder unzureichend ist, muss der gesamte Arbeitsbereich ausreichend technisch belüftet werden. Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen.

Brandschutzmaßnahmen

Das Produkt ist nicht: Entzündlich Übliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.

Brandklasse :	-
Vor Gebrauch gut schütteln	nein

Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene

P362+P364 - Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Behälter dicht geschlossen halten. Nur im Originalbehälter aufbewahren/lagern. Der Fußboden soll dicht, fugenlos und nicht saugfähig sein. Ausreichende Lagerraumbelüftung sicherstellen.

Zusammenlagerungshinweise

Lagerklasse (TRGS 510) : 8A
Vor Frost schützen nein
Empfohlene Lagertemperatur 5 - 25 °C

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

Unter Verschluss und für Kinder unzugänglich aufbewahren. Behälter dicht geschlossen halten und an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Empfehlung

Technisches Merkblatt beachten. Gebrauchsanweisung beachten.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

NATRIUMHYDROXID ; CAS-Nr. : 1310-73-2

Grenzwerttyp (Herkunftsland) :	KZW (A)
Grenzwert :	4 mg/m³
Spitzenbegrenzung :	5Mow, 8x
Version :	
Grenzwerttyp (Herkunftsland) :	TMW / TWA (A)
Grenzwert :	2 mg/m³
Version :	
Grenzwerttyp (Herkunftsland) :	Peak limit (AUS)
Grenzwert :	2 mg/m³
Version :	
Grenzwerttyp (Herkunftsland) :	TWA (B)
Grenzwert :	2 mg/m³
Bemerkung :	M
Version :	
Grenzwerttyp (Herkunftsland) :	KZG / STEL (CH)
Parameter :	E: einatembare Fraktion
Grenzwert :	2 mg/m³
Bemerkung :	SSc
Version :	
Grenzwerttyp (Herkunftsland) :	MAK (CH)
Parameter :	E: einatembare Fraktion
Grenzwert :	2 mg/m³
Bemerkung :	SSc
Version :	
Grenzwerttyp (Herkunftsland) :	TWA (DK)
Grenzwert :	2 mg/m³
Bemerkung :	L
Version :	
Grenzwerttyp (Herkunftsland) :	VLA-EC / STEL (E)
Grenzwert :	2 mg/m³
Version :	
Grenzwerttyp (Herkunftsland) :	VLEP 8h / TWA (F)
Grenzwert :	2 mg/m³
Version :	
Grenzwerttyp (Herkunftsland) :	STEL (GB)

Grenzwert : 2 mg/m³
Version :
Grenzwerttyp (Herkunftsland) : ÁK (H)
Grenzwert : 1 mg/m³
Bemerkung : m
Version :
Grenzwerttyp (Herkunftsland) : CK-érték / STEL (H)
Grenzwert : 2 mg/m³
Bemerkung : m
Version :
Grenzwerttyp (Herkunftsland) : OELV 15 min / STEL (IRL)
Grenzwert : 2 mg/m³
Version :
Grenzwerttyp (Herkunftsland) : TWA (N)
Grenzwert : 2 mg/m³
Bemerkung : T
Version :
Grenzwerttyp (Herkunftsland) : Ceiling (NZ)
Grenzwert : 2 mg/m³
Version :
Grenzwerttyp (Herkunftsland) : NDSCH (PL)
Grenzwert : 1 mg/m³
Version :
Grenzwerttyp (Herkunftsland) : NDS (PL)
Grenzwert : 0,5 mg/m³
Version :
Grenzwerttyp (Herkunftsland) : STEL (ROK)
Grenzwert : 2 mg/m³
Bemerkung : C
Version :
Grenzwerttyp (Herkunftsland) : ACGIH Ceiling (USA)
Grenzwert : 2 mg/m³
Version :
Grenzwerttyp (Herkunftsland) : NIOSH REL Ceiling (USA)
Grenzwert : 2 mg/m³
Version :
Grenzwerttyp (Herkunftsland) : OSHA PEL TWA (USA)
Grenzwert : 2 mg/m³
Version :

2-BUTOXYETHANOL ; CAS-Nr. : 111-76-2

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : KZW (A)
Grenzwert : 40 ppm / 200 mg/m³
Spitzenbegrenzung : 30Miw, 4x
Bemerkung : H
Version :
Grenzwerttyp (Herkunftsland) : TMW / TWA (A)
Grenzwert : 20 ppm / 98 mg/m³
Bemerkung : H
Version :
Grenzwerttyp (Herkunftsland) : STEL (AUS)
Grenzwert : 40 ppm / 196 mg/m³
Bemerkung : Sk
Version :
Grenzwerttyp (Herkunftsland) : TWA (AUS)
Grenzwert : 10 ppm / 49 mg/m³

Bemerkung :	Sk
Version :	
Grenzwerttyp (Herkunftsland) :	STEL (B)
Grenzwert :	50 ppm / 246 mg/m³
Bemerkung :	D
Version :	
Grenzwerttyp (Herkunftsland) :	TWA (B)
Grenzwert :	20 ppm / 98 mg/m³
Bemerkung :	D
Version :	
Grenzwerttyp (Herkunftsland) :	BAT (CH)
Parameter :	Butoxyessigsäure (nach Hydrolyse) / Urin (U) / Expositionsende bzw. Schichtende ; Bei Langzeitexposition: nach mehreren vorangegangenen Schichten
Grenzwert :	150 mg/g Kreatinin
Version :	
Grenzwerttyp (Herkunftsland) :	KZG / STEL (CH)
Grenzwert :	20 ppm / 98 mg/m³
Version :	
Grenzwerttyp (Herkunftsland) :	MAK (CH)
Grenzwert :	10 ppm / 49 mg/m³
Bemerkung :	SSc, H, B
Version :	
Grenzwerttyp (Herkunftsland) :	TRGS 900 (D)
Grenzwert :	10 ppm / 49 mg/m³
Spitzenbegrenzung :	2(II)
Bemerkung :	H,Y
Version :	17.06.2024
Grenzwerttyp (Herkunftsland) :	TRGS 903 (D)
Parameter :	Butoxyessigsäure (nach Hydrolyse) / Urin (U) / bei Langzeitexposition: nach mehreren vorangegangenen Schichten
Grenzwert :	150 mg/g Kreatinin
Version :	10.10.2024
Grenzwerttyp (Herkunftsland) :	TWA (DK)
Grenzwert :	20 ppm / 98 mg/m³
Bemerkung :	EH
Version :	
Grenzwerttyp (Herkunftsland) :	VLA-EC / STEL (E)
Grenzwert :	50 ppm / 245 mg/m³
Bemerkung :	vía dérmica, VLI, VLB
Version :	
Grenzwerttyp (Herkunftsland) :	VLA-ED / TWA (E)
Grenzwert :	20 ppm / 98 mg/m³
Bemerkung :	vía dérmica, VLI, VLB
Version :	
Grenzwerttyp (Herkunftsland) :	STEL (EC)
Grenzwert :	50 ppm / 246 mg/m³
Bemerkung :	Skin
Version :	09.03.2022
Grenzwerttyp (Herkunftsland) :	TWA (EC)
Grenzwert :	20 ppm / 98 mg/m³
Bemerkung :	Skin
Version :	09.03.2022
Grenzwerttyp (Herkunftsland) :	VLEP 8h / TWA (F)
Grenzwert :	10 ppm / 49 mg/m³
Version :	
Grenzwerttyp (Herkunftsland) :	VLEP CT / STEL (F)

Grenzwert :	50 ppm / 246 mg/m³
Version :	
Grenzwerttyp (Herkunftsland) :	STEL (GB)
Grenzwert :	50 ppm / 246 mg/m³
Bemerkung :	Sk, BMGV
Version :	
Grenzwerttyp (Herkunftsland) :	TWA (GB)
Grenzwert :	25 ppm / 123 mg/m³
Bemerkung :	Sk, BMGV
Version :	
Grenzwerttyp (Herkunftsland) :	ÁK (H)
Grenzwert :	20 ppm / 98 mg/m³
Bemerkung :	b, i
Version :	
Grenzwerttyp (Herkunftsland) :	CK-érték / STEL (H)
Grenzwert :	50 ppm / 246 mg/m³
Bemerkung :	b, i
Version :	
Grenzwerttyp (Herkunftsland) :	STEL (I)
Grenzwert :	50 ppm / 246 mg/m³
Bemerkung :	Cute
Version :	
Grenzwerttyp (Herkunftsland) :	TWA (I)
Grenzwert :	20 ppm / 98 mg/m³
Bemerkung :	Cute
Version :	
Grenzwerttyp (Herkunftsland) :	OELV 15 min / STEL (IRL)
Grenzwert :	50 ppm / 246 mg/m³
Bemerkung :	Sk, IOELV
Version :	
Grenzwerttyp (Herkunftsland) :	OELV 8h / TWA (IRL)
Grenzwert :	20 ppm / 98 mg/m³
Bemerkung :	Sk, IOELV
Version :	
Grenzwerttyp (Herkunftsland) :	TWA (N)
Grenzwert :	10 ppm / 50 mg/m³
Bemerkung :	HE
Version :	
Grenzwerttyp (Herkunftsland) :	TGG 15 min / STEL (NL)
Grenzwert :	50 ppm / 246 mg/m³
Bemerkung :	H
Version :	
Grenzwerttyp (Herkunftsland) :	TGG 8 uur / TWA (NL)
Grenzwert :	20,4 ppm / 100 mg/m³
Bemerkung :	H
Version :	
Grenzwerttyp (Herkunftsland) :	TWA (NZ)
Grenzwert :	25 ppm / 121 mg/m³
Bemerkung :	skin
Version :	
Grenzwerttyp (Herkunftsland) :	NDSCH (PL)
Grenzwert :	200 mg/m³
Bemerkung :	skóra
Version :	
Grenzwerttyp (Herkunftsland) :	NDS (PL)
Grenzwert :	98 mg/m³

Bemerkung : skóra
Version :
Grenzwerttyp (Herkunftsland) : TWA (ROK)
Grenzwert : 20 ppm
Bemerkung : 발암성 2
Version :
Grenzwerttyp (Herkunftsland) : ACGIH TLV (USA)
Grenzwert : 20 ppm / 97 mg/m³
Bemerkung : A3, BEI
Version :
Grenzwerttyp (Herkunftsland) : NIOSH REL TWA (USA)
Grenzwert : 5 ppm / 24 mg/m³
Bemerkung : skin
Version :
Grenzwerttyp (Herkunftsland) : OSHA PEL TWA (USA)
Grenzwert : 50 ppm / 240 mg/m³
Bemerkung : see Appendix G (TWA 25 ppm, skin)
Version :

DNEL-/PNEC-Werte

DNEL/DMEL

NATRIUMHYDROXID ; CAS-Nr. : 1310-73-2
Grenzwerttyp : DNEL Verbraucher (lokal)
Expositionsweg : Einatmen
Expositionshäufigkeit : Langzeitig
Grenzwert : 1 mg/m³
Grenzwerttyp : DNEL Arbeitnehmer (lokal)
Expositionsweg : Einatmen
Expositionshäufigkeit : Langzeitig
Grenzwert : 1 mg/m³

2-BUTOXYETHANOL ; CAS-Nr. : 111-76-2
Grenzwerttyp : DNEL Verbraucher (lokal)
Expositionsweg : Einatmen
Expositionshäufigkeit : Kurzzeitig
Grenzwert : 147 mg/m³
Grenzwerttyp : DNEL Verbraucher (systemisch)
Expositionsweg : Oral
Expositionshäufigkeit : Kurzzeitig
Grenzwert : 26,7 mg/kg KG/Tag
Grenzwerttyp : DNEL Verbraucher (systemisch)
Expositionsweg : Oral
Expositionshäufigkeit : Langzeitig
Grenzwert : 6,3 mg/kg KG/Tag
Grenzwerttyp : DNEL Verbraucher (systemisch)
Expositionsweg : Einatmen
Expositionshäufigkeit : Kurzzeitig
Grenzwert : 426 mg/m³
Grenzwerttyp : DNEL Verbraucher (systemisch)
Expositionsweg : Einatmen
Expositionshäufigkeit : Langzeitig
Grenzwert : 59 mg/m³
Grenzwerttyp : DNEL Arbeitnehmer (lokal)
Expositionsweg : Einatmen
Expositionshäufigkeit : Kurzzeitig
Grenzwert : 246 mg/m³
Grenzwerttyp : DNEL Arbeitnehmer (systemisch)
Expositionsweg : Einatmen

Expositionshäufigkeit : Kurzzeitig
Grenzwert : 1091 mg/m³
Grenzwerttyp : DNEL Arbeitnehmer (systemisch)
Expositionsweg : Einatmen
Expositionshäufigkeit : Langzeitig
Grenzwert : 98 mg/m³
Natriumcumolsulfonat ; CAS-Nr. : 28348-53-0
Grenzwerttyp : DNEL Verbraucher (lokal)
Expositionsweg : Einatmen
Expositionshäufigkeit : Kurzzeitig
Grenzwert : 770 mg/m³
Grenzwerttyp : DNEL Verbraucher (lokal)
Expositionsweg : Einatmen
Expositionshäufigkeit : Langzeitig
Grenzwert : 1,98 mg/m³
Kaliumcumolsulfonat ; CAS-Nr. : 28085-69-0
Grenzwerttyp : DNEL Verbraucher (systemisch)
Expositionsweg : Oral
Expositionshäufigkeit : Langzeitig
Grenzwert : 3,8 mg/kg/d
Grenzwerttyp : DNEL Verbraucher (systemisch)
Expositionsweg : Dermal
Expositionshäufigkeit : Langzeitig
Grenzwert : 3,8 mg/kg/d
Natriumcumolsulfonat ; CAS-Nr. : 28348-53-0
Grenzwerttyp : DNEL Verbraucher (systemisch)
Expositionsweg : Oral
Expositionshäufigkeit : Kurzzeitig
Grenzwert : 70 mg/kg KG/Tag
Grenzwerttyp : DNEL Verbraucher (systemisch)
Expositionsweg : Oral
Expositionshäufigkeit : Langzeitig
Grenzwert : 1,14 mg/kg KG/Tag
Grenzwerttyp : DNEL Verbraucher (systemisch)
Expositionsweg : Dermal
Expositionshäufigkeit : Kurzzeitig
Grenzwert : 40 mg/kg KG/Tag
Grenzwerttyp : DNEL Verbraucher (systemisch)
Expositionsweg : Dermal
Expositionshäufigkeit : Langzeitig
Grenzwert : 16 mg/kg KG/Tag
Grenzwerttyp : DNEL Verbraucher (systemisch)
Expositionsweg : Einatmen
Expositionshäufigkeit : Kurzzeitig
Grenzwert : 770 mg/m³
Grenzwerttyp : DNEL Verbraucher (systemisch)
Expositionsweg : Einatmen
Expositionshäufigkeit : Langzeitig
Grenzwert : 1,98 mg/m³
Kaliumcumolsulfonat ; CAS-Nr. : 28085-69-0
Grenzwerttyp : DNEL Verbraucher (systemisch)
Expositionsweg : Einatmen
Expositionshäufigkeit : Langzeitig
Grenzwert : 13,2 mg/m³
Natriumcumolsulfonat ; CAS-Nr. : 28348-53-0
Grenzwerttyp : DNEL Arbeitnehmer (lokal)
Expositionsweg : Einatmen
Expositionshäufigkeit : Kurzzeitig

Grenzwert : 77 mg/kg
Grenzwerttyp : DNEL Arbeitnehmer (lokal)
Expositionsweg : Einatmen
Expositionshäufigkeit : Langzeitig
Grenzwert : 4,02 mg/m³
Grenzwerttyp : DNEL Arbeitnehmer (systemisch)
Expositionsweg : Dermal
Expositionshäufigkeit : Kurzzeitig
Grenzwert : 20 mg/kg KG/Tag
Grenzwerttyp : DNEL Arbeitnehmer (systemisch)
Expositionsweg : Dermal
Expositionshäufigkeit : Langzeitig
Grenzwert : 32 mg/kg KG/Tag
Grenzwerttyp : DNEL Arbeitnehmer (systemisch)
Expositionsweg : Einatmen
Expositionshäufigkeit : Kurzzeitig
Grenzwert : 770 mg/m³
Grenzwerttyp : DNEL Arbeitnehmer (systemisch)
Expositionsweg : Einatmen
Expositionshäufigkeit : Langzeitig
Grenzwert : 4,02 mg/m³

Kaliumcumolsulfonat ; CAS-Nr. : 28085-69-0
Grenzwerttyp : DNEL Arbeitnehmer (systemisch)
Expositionsweg : Dermal
Expositionshäufigkeit : Langzeitig
Grenzwert : 7,6 mg/kg/d
Grenzwerttyp : DNEL Arbeitnehmer (systemisch)
Expositionsweg : Einatmen
Expositionshäufigkeit : Langzeitig
Grenzwert : 53,6 mg/m³

Natriumetasulfat ; CAS-Nr. : 126-92-1
Grenzwerttyp : DNEL Verbraucher (systemisch)
Expositionsweg : Oral
Expositionshäufigkeit : Langzeitig
Grenzwert : 24 mg/kg KG/Tag
Grenzwerttyp : DNEL Verbraucher (systemisch)
Expositionsweg : Dermal
Expositionshäufigkeit : Langzeitig
Grenzwert : 2440 mg/kg KG/Tag
Grenzwerttyp : DNEL Verbraucher (systemisch)
Expositionsweg : Einatmen
Expositionshäufigkeit : Langzeitig
Grenzwert : 85 mg/m³
Grenzwerttyp : DNEL Arbeitnehmer (systemisch)
Expositionsweg : Dermal
Expositionshäufigkeit : Langzeitig
Grenzwert : 4060 mg/kg KG/Tag
Grenzwerttyp : DNEL Arbeitnehmer (systemisch)
Expositionsweg : Einatmen
Expositionshäufigkeit : Langzeitig
Grenzwert : 285 mg/m³

PNEC

2-BUTOXYETHANOL ; CAS-Nr. : 111-76-2
Grenzwerttyp : PNEC (Gewässer, Süßwasser)
Grenzwert : 8,8 mg/l
Grenzwerttyp : PNEC (Gewässer, Meerwasser)
Grenzwert : 0,88 mg/l
Grenzwerttyp : PNEC (Sediment, Süßwasser)

Grenzwert : 34,6 mg/kg dw
Grenzwerttyp : PNEC (Sediment, Meerwasser)
Grenzwert : 3,46 mg/kg dw
Grenzwerttyp : PNEC (Boden)
Grenzwert : 2,33 mg/kg dw
Grenzwerttyp : PNEC (Kläranlage)
Grenzwert : 463 mg/l

Kaliumcumolsulfonat ; CAS-Nr. : 28085-69-0
Grenzwerttyp : PNEC (Gewässer, Süßwasser)
Grenzwert : 0,23 mg/l

Natriumcumolsulfonat ; CAS-Nr. : 28348-53-0
Grenzwerttyp : PNEC (Gewässer, Süßwasser)
Grenzwert : 0,23 mg/l
Grenzwerttyp : PNEC (Gewässer, zeitweise Freisetzung)
Grenzwert : 2,3 mg/l
Grenzwerttyp : PNEC (Gewässer, Meerwasser)
Grenzwert : 0,0023 mg/l
Grenzwerttyp : PNEC (Sediment, Süßwasser)
Grenzwert : 0,89 mg/kg dw
Grenzwerttyp : PNEC (Sediment, Meerwasser)
Grenzwert : 0,089 mg/kg dw
Grenzwerttyp : PNEC (Boden)
Grenzwert : 1,954 mg/kg dw
Grenzwerttyp : PNEC (Kläranlage)
Grenzwert : 160 mg/l

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Ausreichende Lagerraumbelüftung sicherstellen.
Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen.

Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz

Geeigneter Augenschutz

Gestellbrille mit Seitenschutz Korbbrille

Erforderliche Eigenschaften

DIN EN 166

Hautschutz

Handschutz

Geeigneter Handschuhtyp : Stulpenhandschuhe

Geeignetes Material : NBR (Nitrilkautschuk), 0,4mm, >8h; Butylkautschuk, 0,5 mm, >8h; FKM (Fluorkautschuk), 0,7mm, >8h;

Erforderliche Eigenschaften : EN ISO 374

Empfohlene Handschuhfabrikate : Hersteller KCL GmbH/Eichenzell-Germany; Ansell/Yarra City-Australia Oder vergleichbare Fabrikate anderer Firmen.

Zusätzliche Handschutzmaßnahmen : Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen.

Bemerkung : Durchbruchszeiten und Quelleigenschaften des Materials sind zu berücksichtigen.
Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.
Cremes sind kein Ersatz für Körperschutz.

Körperschutz

Schutzkleidung.

Geeigneter Körperschutz : Chemikalienschutzanzug Chemikalienbeständige Sicherheitsschuhe

Erforderliche Eigenschaften : laugenbeständig.
Schutzkleidung. : DIN EN 13034 DIN EN 14605
Chemikalienbeständige Sicherheitsschuhe : DIN EN ISO 20345

Bemerkung : Cremes sind kein Ersatz für Körperschutz.

Atemschutz

Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig. Atemschutz ist erforderlich bei: unzureichender Belüftung Aerosol- oder Nebelbildung. hohen Konzentrationen Sprühverfahren

Geeignetes Atemschutzgerät

Voll-/Halb-/Viertelmaske (DIN EN 136/140) Kombinationsfiltergerät ABEK-P1

Bemerkung

Nur Atemschutzgeräte mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer verwenden. Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (BGR 190) sind zu beachten.

Allgemeine Hinweise

Mindeststandards für Schutzmaßnahmen beim Umgang mit Arbeitsstoffen sind in der TRGS 500 aufgeführt. Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Verschmutzte Kleidungsstücke sind vor der Wiederverwendung zu waschen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Hautpflegeprodukte nach der Arbeit verwenden. Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen : Flüssig
Farbe : gelb
Geruch : parfümiert

Sicherheitstechnische Kenngrößen

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt :	(1013 hPa)	ca.	-12	°C	
Siedebeginn und Siedebereich :	(1013 hPa)	ca.	98	°C	
Zersetzungstemperatur :	(1013 hPa)		nicht bestimmt		
Flammpunkt :		ca.	95	°C	closed cup (EN ISO 3679)
Zündtemperatur :			nicht bestimmt		
Weiterbrennbarkeit			Nein		UN Test L2:Sustained combustibility test
Untere Explosionsgrenze :			nicht bestimmt		
Obere Explosionsgrenze :			nicht bestimmt		
Dampfdruck :	(50 °C)	<	3000	hPa	
Dichte :	(20 °C)		1,13	g/cm³	Pyknometer (DIN EN ISO 2811-1)
Relative Dichte :	(20 °C)		nicht bestimmt		
Lösemitteltrennprüfung :	(20 °C)	<	3	%	Test L1: Solvent separation test (UN)
Wasserlöslichkeit	(20 °C)		mischbar		
Fettlöslichkeit :	(20 °C)		Nicht bestimmt.		
pH-Wert :		ca.	14		DIN 19268
log P O/W :			nicht bestimmt		(Gemisch)
Auslaufzeit :	(23 °C)	ca.	13	s	ISO-Becher 4 mm (DIN EN ISO 2431)
Geruchsschwelle :			nicht bestimmt		
Verdampfungsgeschwindigkeit :			nicht bestimmt		
VOC Gehalt-EG			4,7	Gew-%	*
VOC-Gehalt (EG) :			53	g/l	*
VOC-Frankreich			nicht anwendbar		Décret no 2011-321 du 23 mars 2011
Entzündbare Feststoffe :	Nicht bestimmt.				

(* VOC-EG = „flüchtige organische Verbindung (VOC)" eine organische Verbindung mit einem Anfangssiedepunkt von höchstens 250 °C bei einem Standarddruck von 101,3 kPa; VOC-Wert in g/L)

9.2 Sonstige Angaben

Keine

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität
Für dieses Produkt oder seine Inhaltsstoffe liegen keine speziellen Daten bezüglich der Reaktivität vor.

10.2 Chemische Stabilität
Das Produkt ist unter den empfohlenen Lagerungs-, Verwendungs- und Temperaturbedingungen chemisch stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen
Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen
Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil.

10.5 Unverträgliche Materialien
Das Produkt entwickelt in wässriger Lösung im Kontakt mit Metallen Wasserstoff.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte
Zersetzt sich nicht bei der vorgesehenen Verwendung.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute orale Toxizität

Parameter :	LC50 (2-BUTOXYETHANOL ; CAS-Nr. : 111-76-2)
Expositionsweg :	Oral
Spezies :	Ratte
Wirkdosis :	1300 mg/kg
Methode :	OECD 401
Parameter :	LD50 (Natriumcumolsulfonat ; CAS-Nr. : 28348-53-0)
Expositionsweg :	Oral
Spezies :	Ratte
Wirkdosis :	> 7000 mg/kg
Methode :	OECD 401
Parameter :	LD50 (Natriumetasulfat ; CAS-Nr. : 126-92-1)
Expositionsweg :	Oral
Spezies :	Ratte
Wirkdosis :	2840 mg/kg
Methode :	OECD 401

Akute dermale Toxizität

Parameter :	LD50 (2-BUTOXYETHANOL ; CAS-Nr. : 111-76-2)
Expositionsweg :	Dermal
Spezies :	Ratte
Wirkdosis :	> 2000 mg/kg
Parameter :	LD50 (Natriumcumolsulfonat ; CAS-Nr. : 28348-53-0)
Expositionsweg :	Dermal
Spezies :	Kaninchen
Wirkdosis :	> 2000 mg/kg
Parameter :	LD50 (Natriumetasulfat ; CAS-Nr. : 126-92-1)
Expositionsweg :	Dermal
Spezies :	Ratte
Wirkdosis :	> 2000 mg/kg
Methode :	OECD 402

Akute inhalative Toxizität

Parameter :	LC50 (2-BUTOXYETHANOL ; CAS-Nr. : 111-76-2)

Expositionsweg :	Einatmen
Spezies :	Ratte
Wirkdosis :	> 2,2 mg/l
Expositionsdauer :	4 h
Parameter :	LC50 (Natriumcumolsulfonat ; CAS-Nr. : 28348-53-0)
Expositionsweg :	Einatmen
Spezies :	Ratte
Wirkdosis :	770000 mg/m³
Expositionsdauer :	4 h

Spezifische Wirkungen (Langzeit-Tierversuch)
Es sind keine Daten für die Zubereitung/das Gemisch verfügbar.

Ätzwirkung
Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Abschätzung/Einstufung

Ergebnisse der In-vitro-Hautätz- und -Reiztests: Skin Corr. 1B (OECD 435)

Sensibilisierung der Atemwege/Haut
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Toxizität nach wiederholter Aufnahme (subakut, subchronisch, chronisch)
Es sind keine Daten für die Zubereitung/das Gemisch verfügbar.

CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzellmutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren
Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute (kurzfristige) Fischtoxizität

Parameter :	LC50 (NATRIUMHYDROXID ; CAS-Nr. : 1310-73-2)
Spezies :	Fisch
Auswerteparameter :	Akute (kurzfristige) Fischtoxizität
Wirkdosis :	125 mg/l
Expositionsdauer :	96 Stunde(n)
Parameter :	LC50 (2-BUTOXYETHANOL ; CAS-Nr. : 111-76-2)
Spezies :	Fisch
Auswerteparameter :	Akute (kurzfristige) Fischtoxizität
Wirkdosis :	1474 mg/l
Expositionsdauer :	96 Stunde(n)
Methode :	OECD 203

Parameter :	LC50 (Kaliumcumolsulfonat ; CAS-Nr. : 28085-69-0)
Spezies :	Fisch
Auswerteparameter :	Akute (kurzfristige) Fischtoxizität
Wirkdosis :	> 100 mg/l
Expositionsdauer :	96 Stunde(n)
Methode :	OECD 203
Parameter :	LC50 (Natriumcumolsulfonat ; CAS-Nr. : 28348-53-0)
Spezies :	Fisch
Auswerteparameter :	Akute (kurzfristige) Fischtoxizität
Wirkdosis :	450 mg/l
Expositionsdauer :	96 Stunde(n)
Methode :	OECD 203
Parameter :	LC50 (Natriumetasulfat ; CAS-Nr. : 126-92-1)
Spezies :	Fisch
Auswerteparameter :	Akute (kurzfristige) Fischtoxizität
Wirkdosis :	> 100 mg/l
Expositionsdauer :	96 Stunde(n)
Methode :	DIN 38412 / Teil 15

Chronische (langfristige) Fischtoxizität

Parameter :	NOEC (2-BUTOXYETHANOL ; CAS-Nr. : 111-76-2)
Spezies :	Fisch
Auswerteparameter :	Chronische (langfristige) Fischtoxizität
Wirkdosis :	> 100 mg/l
Expositionsdauer :	21 Tag(e)
Parameter :	NOEC (Natriumcumolsulfonat ; CAS-Nr. : 28348-53-0)
Spezies :	Fisch
Auswerteparameter :	Chronische (langfristige) Fischtoxizität
Wirkdosis :	560 mg/l
Parameter :	NOEC (Natriumetasulfat ; CAS-Nr. : 126-92-1)
Spezies :	Fisch
Auswerteparameter :	Chronische (langfristige) Fischtoxizität
Wirkdosis :	> 1357 mg/l
Expositionsdauer :	42 Tag(e)

Akute (kurzfristige) Toxizität für wirbellose Wasserorganismen

Parameter :	EC50 (NATRIUMHYDROXID ; CAS-Nr. : 1310-73-2)
Spezies :	Daphnien
Auswerteparameter :	Akute (kurzfristige) Toxizität für wirbellose Wasserorganismen
Wirkdosis :	40,4 mg/l
Expositionsdauer :	48 Stunde(n)
Parameter :	EC50 (2-BUTOXYETHANOL ; CAS-Nr. : 111-76-2)
Spezies :	Daphnien
Auswerteparameter :	Akute (kurzfristige) Toxizität für wirbellose Wasserorganismen
Wirkdosis :	1550 mg/l
Expositionsdauer :	48 Stunde(n)
Methode :	OECD 202
Parameter :	EC50 (Kaliumcumolsulfonat ; CAS-Nr. : 28085-69-0)
Spezies :	Daphnien
Auswerteparameter :	Akute (kurzfristige) Toxizität für wirbellose Wasserorganismen
Wirkdosis :	> 100 mg/l
Expositionsdauer :	48 Stunde(n)
Methode :	OECD 202
Parameter :	EC50 (Natriumcumolsulfonat ; CAS-Nr. : 28348-53-0)
Spezies :	Daphnien
Auswerteparameter :	Akute (kurzfristige) Toxizität für wirbellose Wasserorganismen
Wirkdosis :	450 mg/l
Expositionsdauer :	48 Stunde(n)
Methode :	OECD 202
Parameter :	EC50 (Natriumetasulfat ; CAS-Nr. : 126-92-1)

Spezies :	Daphnien
Auswerteparameter :	Akute (kurzfristige) Toxizität für wirbellose Wasserorganismen
Wirkdosis :	483 mg/l
Expositionsdauer :	48 Stunde(n)

Chronische (langfristige) Toxizität für wirbellose Wasserorganismen

Parameter :	NOEC (2-BUTOXYETHANOL ; CAS-Nr. : 111-76-2)
Spezies :	Daphnien
Auswerteparameter :	Chronische (langfristige) Toxizität für wirbellose Wasserorganismen
Wirkdosis :	100 mg/l
Expositionsdauer :	21 Tag(e)
Methode :	OECD 211
Parameter :	NOEC (Natriumcumolsulfonat ; CAS-Nr. : 28348-53-0)
Spezies :	Daphnien
Auswerteparameter :	Chronische (langfristige) Toxizität für wirbellose Wasserorganismen
Wirkdosis :	30 mg/l
Expositionsdauer :	21 Tag(e)
Parameter :	NOEC (Natriumetasulfat ; CAS-Nr. : 126-92-1)
Spezies :	Daphnien
Auswerteparameter :	Chronische (langfristige) Toxizität für wirbellose Wasserorganismen
Wirkdosis :	1,4 mg/l
Expositionsdauer :	21 Tag(e)
Methode :	OECD 211

Akute (kurzfristige) Toxizität für Algen und Cyanobakterien

Parameter :	EC50 (2-BUTOXYETHANOL ; CAS-Nr. : 111-76-2)
Spezies :	Algen
Auswerteparameter :	Akute (kurzfristige) Toxizität für Algen und Cyanobakterien
Wirkdosis :	1840 mg/l
Expositionsdauer :	72 Stunde(n)
Methode :	OECD 201
Parameter :	EC50 (Kaliumcumolsulfonat ; CAS-Nr. : 28085-69-0)
Spezies :	Algen
Auswerteparameter :	Akute (kurzfristige) Toxizität für Algen und Cyanobakterien
Wirkdosis :	> 100 mg/l
Expositionsdauer :	72 Stunde(n)
Methode :	OECD 201
Parameter :	EC50 (Natriumcumolsulfonat ; CAS-Nr. : 28348-53-0)
Spezies :	Algen
Auswerteparameter :	Akute (kurzfristige) Toxizität für Algen und Cyanobakterien
Wirkdosis :	450 mg/l
Expositionsdauer :	72 Stunde(n)
Parameter :	EC50 (Natriumetasulfat ; CAS-Nr. : 126-92-1)
Spezies :	Algen
Auswerteparameter :	Akute (kurzfristige) Toxizität für Algen und Cyanobakterien
Wirkdosis :	> 511 mg/l
Expositionsdauer :	72 Stunde(n)

Chronische (langfristige) Toxizität für Algen und Cyanobakterien

Parameter :	NOEC (Natriumcumolsulfonat ; CAS-Nr. : 28348-53-0)
Spezies :	Algen
Auswerteparameter :	Chronische (langfristige) Toxizität für Algen und Cyanobakterien
Wirkdosis :	31 mg/l
Expositionsdauer :	30 Tag(e)
Parameter :	NOEC (Natriumetasulfat ; CAS-Nr. : 126-92-1)
Spezies :	Algen
Auswerteparameter :	Chronische (langfristige) Toxizität für Algen und Cyanobakterien
Wirkdosis :	199 mg/l
Expositionsdauer :	72 Stunde(n)

Kläranlage

Lokale Entwässerungsbestimmungen beachten. Vor Einleitung eines Abwassers in Kläranlagen ist in der Regel eine Neutralisation erforderlich.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Es sind keine Daten für die Zubereitung/das Gemisch verfügbar.

Biologischer Abbau

Die in diesem Gemisch enthaltenen Tenside erfüllen die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienherstellers hin zur Verfügung gestellt.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Daten für die Zubereitung/das Gemisch verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten für die Zubereitung/das Gemisch verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Es liegen keine Informationen vor.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten für die Zubereitung/das Gemisch verfügbar.

12.8 Zusätzliche ökotoxikologische Informationen

Zusätzliche Angaben

Das Produkt wurde nicht geprüft.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.
Entsorgung gemäß Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und gefährliche Abfälle.

Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie)

Vor bestimmungsgemäßen Gebrauch

Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAK/AVV

Abfallschlüssel (EAK/AVV) : 06 02 04* (Natrium- und Kaliumhydroxid)

Nach bestimmungsgemäßen Gebrauch

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind zu entsorgen. Übergabe an zugelassenes Entsorgungsunternehmen.

Beseitigungsverfahren

Kontaminierte Verpackungen sind restlos zu entleeren, und können nach entsprechender Reinigung wiederverwendet werden. Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind zu entsorgen.

Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAK/AVV

Abfallschlüssel Verpackung: 15 01 10*

13.2 Zusätzliche Angaben

Diese Schlüsselnummern wurden auf Basis der häufigsten Verwendungen dieses Materials zugewiesen, wodurch eine Schadstoffbildung bei der tatsächlichen Anwendung unberücksichtigt bleiben kann.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

UN 1719

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Landtransport (ADR/RID)

ÄTZENDER ALKALISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (NATRIUMHYDROXID)

Seeschiffstransport (IMDG)

CAUSTIC ALKALI LIQUID, N.O.S. (SODIUM HYDROXIDE)

Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)

CAUSTIC ALKALI LIQUID, N.O.S. (SODIUM HYDROXIDE)

14.3 Transportgefahrenklassen

Landtransport (ADR/RID)

Klasse(n) :	8
Klassifizierungscode :	C5
Gefahr-Nr. (Kemlerzahl) :	80
Tunnelbeschränkungscode :	E
Sondervorschriften :	LQ 1 l · E 2
Gefahrzettel :	8

Seeschiffstransport (IMDG)

Klasse(n) :	8
EmS-Nr. :	F-A / S-B
Sondervorschriften :	LQ 1 l · E 2 · IMDG-Code-Trenngruppe 18 - Alkalien
Gefahrzettel :	8

Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)

Klasse(n) :	8
Sondervorschriften :	E 2
Gefahrzettel :	8

14.4 Verpackungsgruppe

II

14.5 Umweltgefahren

Landtransport (ADR/RID) : Nein
Seeschiffstransport (IMDG) : Nein
Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR) : Nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht erforderlich.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (clp)
RICHTLINIE 2008/98/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über Abfälle (2000/532/EG)
EN 2:1992 (DIN EN 2:2005-01; Brandklassen)

Zulassungen und/oder Verwendungsbeschränkungen

Verwendungsbeschränkungen

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang XVII (Beschränkungen)

Verwendungsbeschränkung gemäß REACH Anhang XVII Nr. : 3, 40, 75

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.
Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinie (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten.

Sonstige EU-Vorschriften

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien [Detergenzien-Verordnung]
Richtlinie 98/24/EG zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit. (RICHTLINIE 2000/39/EG, RICHTLINIE 2006/15/EG, RICHTLINIE 2009/161/EU)

Verordnung (EU) 2024/590 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen
Nicht gelistet/nicht relevant.
Enthält folgende Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen: -

Verordnung (EU) 2019/1021 [POP-Verordnung]
Nicht gelistet/nicht relevant.
Name des persistenten organischen Schadstoffs (POP): -

Verordnung (EU) 2019/1148 (Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe)
Nicht gelistet/nicht relevant.

Verordnung (EG) 649/2012 (PIC)
Nicht gelistet/nicht relevant.
Dem PIC-Verfahren unterliegende Chemikalien: -

Nationale Vorschriften
Die nationalen Rechtsvorschriften sind zusätzlich zu beachten!
Deutschland:
TRGS 400 (Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen)
TRGS 500 (Schutzmaßnahmen)
TRGS 510 (Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern)
TRGS 555 (Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten)

Wassergefährdungsklasse
Einstufung gemäß AwSV - Klasse : 1 (Schwach wassergefährdend)

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
Keine entzündbare Flüssigkeit gemäß BetrSichV.

Schweiz

VOCV-Verordnung
Maximaler VOC-Gehalt (Schweiz) : 4,1 Gew-% gemäß VOCV

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung
Für diesen Stoff/Gemisch wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

15.3 Zusätzliche Angaben

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1 Änderungshinweise
02. Kennzeichnungselemente · 08. Arbeitsplatzgrenzwerte

16.2 Abkürzungen und Akronyme

ABC-Pulver	Löschpulver für Brandklasse A, B und C
ABEK-P1	Kombinationsfilter
ADR	Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
AVV	Abfallverzeichnis-Verordnung
AWSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
BGR	Berufsgenossenschaftliche Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit
ca.	circa
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	classification, labelling and packaging (Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung)
CMR	Carcinogen, mutagen or toxic for reproduction (Karzinogen, mutagen oder reproduktionstoxisch)
DIN	Deutsches Institut für Normung
DNEL	Derived No-Effect Level (abgeleitete Nicht-Effekt-Grenzwerte)
EAK/EWC/EAC/CWR/CER	Europäischer Abfallkatalog
EC50 / CE50	Effective Concentration 50% (Mittlere akute effektive (Wirk-)Konzentration 50%)
EG / EC / CE	Europäische Gemeinschaft

EN	Europäische Norm
EUH	Ergänzender Gefahrenhinweis der Europäischen Union
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
GHS / SGH	Globally Harmonised System (Global Harmonisiertes System)
H-Sätze	hazard statements (Gefahrenhinweise)
IATA-DGR	International Air Transport Association-Dangerous Goods Regulations
IBC-Code	International Code for the Construction and Equipment of Ships carrying Dangerous Chemicals in Bulk
ICAO-TI	Internationale Zivilluftfahrt-Organisation - Technische Anweisungen
IMDG-Code	Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
ISO	Internationale Organisation für Normung
LC50 / CL50	Lethal Concentration 50% (Letale Konzentration 50%)
LD50 / DL50	Lethal Dose 50% (Letale Dosis 50%)
log P O/W	Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser
MARPOL	Internationale Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (marine pollution)
NOAEL (DSET)	No observed adverse effect level (Dosis ohne beobachtete schädigende Wirkung)
NOEC (CSEO)	No observed effect concentration (Konzentration ohne beobachtete Wirkung)
Nr.	Nummer
OECD	Organsiation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
PBT	persistent, bioakkumulierbar und toxisch
pH	Potentia hydrogenii
PIC	prior informed consent
PNEC	Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentrationen)
POP	Persistent organic pollutants (persistente organische Schadstoffe)
P-Sätze	precautionary statements (Sicherheitshinweise)
REACH	Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
RID	Regelung zur Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
STEL / LECT	short-term exposure limit (Grenzwert für Kurzzeitexposition)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
TWA / MPT	time-weighted average (zeitlich gewichteter Mittelwert)
UN/ONU	United Nations (Vereinte Nationen)
VOC/COV/VOS/LZO	Volatile Organic Compound (flüchtige organische Verbindung)
VOCV	Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (SR 814.018)
vPvB	very persistent and very bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)
WGK	Wassergefährdungsklasse

Abkürzungen und Akronyme siehe Verzeichnis unter http://abk.esdscom.eu. Für Abkürzungen und Akronyme siehe ECHA: Leitlinien zu den Informationsanforderungen und zur Stoffsicherheitsbeurteilung, Kapitel R.20 (Verzeichnis von Begriffen und Abkürzungen).

16.3 Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
ECHA: Registrierte Stoffe (https://echa.europa.eu/information-on-chemicals/registered-substances)
REACH Artikel 59: Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (https://echa.europa.eu/candidate-list-table)

16.4 Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenhinweise für physikalische Gefahren : Auf der Basis von Prüfdaten.
Gefahrenhinweise für Gesundheitsgefahren : Berechnungsmethode.
Gefahrenhinweise für Umweltgefahren : Berechnungsmethode.

16.5 Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H290	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H331	Giftig bei Einatmen.

16.6 Schulungshinweise

Keine

16.7 Zusätzliche Angaben

Keine

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.